



Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE) zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein „Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)“

Berlin, den 31. März 2014

Einführung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) unterstützt generell die Zielsetzungen der Novelle des Elektroggesetzes (ElektroG), die nachweisbare, flächendeckende Sammlung und hochwertige Verwertung von Elektroaltgeräten in Deutschland zu steigern und damit den fortschreitenden Ressourcenverbrauch sowie die illegale Verwendung von Elektroschrott wirksam einzuschränken.

Viele Unternehmen unterschiedlicher Größen des Einzelhandels nehmen bereits heute auf freiwilliger, kundenorientierter Basis Elektroaltgeräte zurück und führen diese einer hochwertigen Verwertung zu. Kunden schätzen diesen Service und richten ihre Kaufentscheidung auch an entsprechenden Rückgabemöglichkeiten aus. Der HDE ist der Überzeugung, dass die ambitionierten Sammelquoten von 65 Prozent bis 2019 durch die bestehende Sammlung über kommunale Sammelstellen ergänzt durch ein freiwilliges System des Handels erreichbar wären.

Der HDE hat hierzu gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein richtungsweisendes Pilotprojekt gestartet. Eine Rahmenvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten regelt die weitere Optimierung der Erfassung von Elektroaltgeräten auf freiwilliger Basis. Mit ihrer breiten Anwendung und Übertragung auch auf andere Branchen des Handels (in Prüfung) können die Sammlungs- und Verwertungsziele weitaus unbürokratischer und ökonomischer sichergestellt werden.

Stellungnahme

Zu § 2: Anwendungsbereich

Sollte es zu einer Rücknahmepflicht des Handels kommen, ist die Einbeziehung des Distanzhandels in die Rücknahmeverpflichtung richtig und kann dadurch umgesetzt werden, dass die für den Handel als beauftragte Dritte tätigen Paketdienstleister bei der Auslieferung von Neuware Altgeräte zurücknehmen und zu einer Erstbehandlungsanlage transportieren. Aktuell behindert die Kennzeichnungspflicht nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz diese sinnvolle Option, da Paketdienstleister in der Regel nicht bereit sind, ihre Fahrzeuge mit A-Schildern auszurüsten.

Aus diesem Grund spricht sich der HDE für eine Erweiterung des Absatzes 3 aus und schlägt hierzu folgende Formulierung vor: *„Die Nachweispflichten nach § 50 sowie die Kennzeichnungspflichten (A-Schilder) nach § 55 KrWG gelten in diesem Fall nicht für Fahrzeuge beim Transport von Elektroaltgeräten bis zur Erstbehandlungsanlage.“* Eine dementsprechende Freistellung von der Kennzeichnungspflicht sollte der Gesetzgeber ebenfalls für diese Fälle vorsehen, in denen innerhalb eines Unternehmens gesammelte Altgeräte zur Abholung in ein Zentrallager transportiert und dort bereitgestellt werden.

Zu § 6: Registrierung:

Der HDE begrüßt, dass die Registrierungsangaben in Anlage 6 einer unveränderten Umsetzung der auf EU-Ebene harmonisierten Regeln des Anhang X, Teil A entsprechen. Der Handel setzt sich für einheitliche Registrierungsregeln in allen EU-Mitgliedstaaten ein.

Ebenso unterstützt der Handel die Änderung in den Vertreiberpflichten bei nicht registrierten Elektrogeräten. Anstelle des bisherigen Übergangs der Herstellerpflicht auf den Vertreiber bei nicht registrierten Elektrogeräten, lautet die Neufassung, dass Vertreiber diese Geräte nicht mehr zum Verkauf anbieten dürfen.

Nachdem es in der Vergangenheit vielfach juristische Auseinandersetzungen gab, zu welchem Zeitpunkt die Herstellerpflichten auf den Vertreiber übergehen, begrüßt der HDE, dass es zukünftig keinen Übergang dieser Pflichten auf den Vertreiber geben soll.

Zu § 9: Kennzeichnung

Nach § 9, Abs. 1 sind Elektro- und Elektronikgeräte dauerhaft in einer Weise so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifikation des Herstellers möglich ist *[(...sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass...)]*. Bei Geräten der Kategorie 5 sollte zusätzlich die Angabe der Betriebsart (z. B. LED) vorzunehmen sein.

Nach Urteil des OLG Celle vom 21.11.2013 (AZ 13U84/13) genügt ein Klebefähnchen diesen Anforderungen grundsätzlich nicht, weil es *„ohne nennenswerte Schwierigkeiten abgerissen oder abgeschnitten werden“* kann. Eine dauerhafte Kennzeichnung setze dagegen ein Mindestmaß an Unzerstörbarkeit voraus.

Dem gegenüber ist in § 5, Abs. 2 ElektroStoffV eine „dauerhafte“ Kennzeichnung (in diesem Sinne) der Elektro- und Elektronikgeräte nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird hier explizit festgestellt, dass, falls *„dies auf Grund der Größe oder Art (...) nicht möglich ist, (...) diese Angaben auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Gerät beigefügt sind“* anzugeben sind. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die Richtlinie 2011/65/EU

die Möglichkeit der Kennzeichnung „auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen“ (vgl. Artikel 7 h)) ausdrücklich vorsieht.

Aus Sicht des HDE verdrängt eine solche weitergehende Regelung nicht nur kleine Elektrogeräte im unteren Preissegment dauerhaft vom Markt, sondern der Gesetzgeber geht im ElektroG in unzulässiger Weise über die europaweit geltende Regelung, wie sie in der ElektroStoffV Anwendung findet, hinaus, da es sich um eine Einschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union handelt.

Auf Grundlage der dargelegten Gründe spricht sich der HDE für die Erweiterung des § 9, Abs. 1 mit einem Satz 2, analog der Regelung in § 9, Abs. 2, S. 2, aus.

Zu § 15: Aufstellen neuer Behältnisse i. V. m. § 16: Rücknahmepflicht der Hersteller

Der HDE betont, dass es sich beim ElektroG um eine Regelung der Herstellerverantwortung handelt. Die Finanzierung der Rücknahme auch bei den Vertreibern obliegt unserer Auffassung nach den Herstellern. Analoge Regeln bezüglich der Behältergestaltung, Abholung und Verwertung sollen geschaffen werden.

Zu § 16: Rücknahmepflicht der Hersteller

Absatz 4:

Der HDE weist nachdrücklich darauf hin, dass das Elektrogesetz ein Gesetz der geteilten Produktverantwortung zwischen Vertreiber und Hersteller ist. Der Handel setzt seinen Teil der Verantwortung im Falle einer Verpflichtung mit der Sammlung von Altgeräten um. Die finanzielle Verantwortung für Behältergestaltung, Abholung, Transport und Verwertung obliegt den Herstellern. Die Regelung des Absatzes 4 muss entsprechend auch auf die Sammlung im Handel anwendbar sein.

Dies gilt für die Fälle, in denen Vertreiber zurückgenommene Altgeräte nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgern übergeben oder einer eigenen Verwertung zuführen.

Absatz 5:

Vertreiber können sich heute zur Gewährleistung ihrer Rücknahmepflicht der Dienstleistung Dritter bedienen. Dies geschieht bereits heute sowohl in Zusammenarbeit mit privaten, herstellernetragenen Systemen als auch mit öffentlich-rechtlichen Entsorgern. Ein weiterer Ausbau solcher Lösungen wird angestrebt.

Aufgrund des bereits dargelegten Prinzips der geteilten Produktverantwortung fordert der HDE folgende Neuformulierung des Satz 1: *„Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte müssen individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten (gemäß Definition § 3, Abs. 5) im Einzelhandel einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen und vom zur Sammlung verpflichteten Vertreiber verlangt werden.“*

Zur Klarstellung, dass Vertreiber parallel und auf Grundlage individueller Dienstleistungsverträge mit sowohl privaten als auch kommunalen Partnern zusammenarbeiten können, spricht sich der HDE für eine Streichung des letzten Satzes in Absatz 5 aus.

Zu § 17: Rücknahmepflicht der Vertreiber

Absatz 1:

Eine generelle 1:1-Rücknahmepflicht im Einzelhandel, wie sie der Entwurf vorsieht, wird nach Ansicht des HDE keine signifikante Steigerung der Sammelmengen erreichen und deshalb abgelehnt. Wie bereits auf Grundlage einer internen Erhebung nachgewiesen, werden aktuell 85 Prozent der über den Einzelhandel heute zurückgenommenen Elektroaltgeräte in Ladengeschäften mit über 400 qm Elektroverkaufsfläche zurückgenommen.

Eine Rücknahmepflicht bei Neukauf für kleinere Handelsgeschäfte würde ausschließlich eine Erhöhung der Sammelstellen bedeuten, eine Flächendeckung aber wird bereits durch bundesweit etwa 1700 kommunale Sammelstellen, ca. 9000 große Handelshäuser und zahlreiche auf freiwilliger Basis zurücknehmende kleinere Einzelhändler ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus werden alternative und öffentlich leicht zugängliche Erfassungssysteme, insbesondere für Elektrokleingeräte, derzeit massiv ausgebaut.

Insbesondere für kleine innerstädtische Einzelhändler kann eine verpflichtende Rücknahme zudem größere Probleme darstellen, da oftmals keine ausreichenden Lagerkapazitäten vorgehalten werden können oder gesetzliche Regelungen eine „vor-Ort-Sammlung“ ausschließen. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass diese 1:1-Verpflichtung faktisch zu einer 0:1-Rücknahmepflicht wird, da es Kunden schwer vermittelbar sein dürfte, ein Altgerät ohne Neukauf wieder mitzunehmen. Selbst für den Fall, dass Händler die Rücknahme verweigern, müsste davon ausgegangen werden, dass das Gerät anschließend im nächsten Restmüllbehälter entsorgt wird.

Sofern an der Bestimmung festgehalten wird, fordert der HDE nachdrücklich die Möglichkeit, die Rücknahme gemäß Absatz 1 auch „in unmittelbarer Nähe“ zum Ladengeschäft erfolgen lassen zu können. Im Falle des Vertriebs mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gilt analog eine Pflicht zur Rücknahme „in zumutbarer Entfernung“. Zudem sollte das Gesetz klarstellen, dass die Pflicht zur Rücknahme eines Altgerätes nur unmittelbar beim Kauf des Neugeräts und nicht erst im Anschluss besteht.

Unabhängig der geschilderten Aspekte widerspricht der Handelsverband der Begründung des ElektroG-Entwurfs (A, I, S. 81), wonach aus der Verantwortung, die die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU in Artikel 5, Absatz 2b vorsieht, eine Pflicht zur Sammlung im Handel zwingend abgeleitet werden muss. Vielmehr können Mitgliedstaaten *„von dieser Bestimmung abweichen, sofern sie sicherstellen, dass die Rückgabe der Elektro- und Elektronik-Altgeräte für den Endnutzer hierdurch nicht erschwert wird, und dass sie für den Endnutzer weiterhin kostenlos ist“*. Aufgrund der bereits heute bundesweit und flächendeckend von Herstellern, Vertriebern oder auch öffentlich-rechtlichen Entsorgern ausgebauten Sammlungslogistik kann von einer steigenden Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger nicht gesprochen werden.

Absatz 2:

Die Einbeziehung des Vertriebs mit Hilfe der Fernkommunikation in die Rücknahmeverpflichtung stellt einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsgerechtigkeit der unterschiedlichen Vertriebssschienen dar und wird deshalb explizit unterstützt. Fernabsatz-Vertreiber haben die Möglichkeit zur kostenfreien Rücksendung von Elektroaltgeräten im Rahmen der 1:1-Rücknahmepflicht einzurichten. Im Rahmen einer 0:1-Rücknahme sollte im Falle eines „Hol-Systems“ die Möglichkeit einer angemessenen finanziellen Vergütung bestehen.

Dringender Konkretisierungsbedarf besteht, unbeschadet der Pflichten nach Absatz 2, für die Definitionen „in unmittelbarer Nähe“ und „in zumutbarer Entfernung“. Wir bitten den Gesetzgeber uns zur Schaffung ausreichender Rechtssicherheit an dieser Stelle zeitnah seine konkreten Vorstellungen mitzuteilen. Für Multi-Channel-Händler, die deutschlandweit über ein flächendeckendes dichtes Filialnetz verfügen, schlägt der HDE vor, dass „in zumutbarer Nähe“ als Entfernung zur nächstgelegenen Unternehmensfiliale definiert wird.

Klargestellt sollte aus Sicht des HDE zudem werden, dass eine Pflicht zur 0:1-Rücknahme auf haushaltsübliche Mengen beschränkt bleibt und Händler bei größeren Mengen berechtigt sind, die Rücknahme nur innerhalb eines angemessenen Termins durchzuführen.

Weiterhin bleibt der Entwurf eine rechtssichere Auslegung schuldig, nach der die Berechnung der Elektroverkaufsfläche erfolgen soll.

Absatz 4:

Ausdrücklich begrüßt der HDE die hier geregelte Möglichkeit, analog zu § 13, Abs. 5, Satz 1 ElektroG, Elektroaltgeräte abzulehnen, „die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen“. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch darum, als zusätzlichen möglichen Ablehnungsgrund den Begriff „Beschädigung“ aufzunehmen, da auch dadurch Gefahren für Gesundheit und Sicherheit entstehen können.

Absatz 5:

Dieser Absatz sollte dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, dass Vertreiber ihre Sammelmengen an die Hersteller oder deren Bevollmächtigte im Rahmen der Abholkoordination der EAR übergeben können. Eine ausschließliche Übergabe an die Hersteller in Form herstellernetztragener individueller Systeme ist in der Realität kaum umsetzbar und sollte deshalb lediglich als Alternativlösung Anwendung finden können.

Zu § 18: Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Transparente und nachvollziehbare Informationsmöglichkeiten für private Haushalte unterstützt der HDE. Das gilt sowohl für Informationen nach Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 als auch für solche nach Nr. 2. (vgl. Abs. 2)

Zu § 25: Anzeigepflichten (...) der Vertreiber

Absatz 3:

Die Anzeigevorschriften für Vertreiber in Absatz 3 gehen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die nicht dauerhaft Elektrogeräte im Sortiment führen, zu weit. Nach dieser Maßgabe müssten Händler, noch bevor sie erstmals ein unter die Anzeigepflicht fallendes Gerät in Verkehr bringen, umfangreiche Anzeigen an die zuständige Behörde melden. Der HDE schlägt dem Gesetzgeber deshalb folgende Neuformulierung des Absatz 3, Satz 1 vor: „Vertreiber, die Altgeräte nach § 17 Absatz 1 bis 3 zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Sammlung, anzuzeigen.“

Eine Frist von maximal drei Monaten ist vor dem Hintergrund nicht unerheblichen Aufwands auf Seiten der Vertreiber gerechtfertigt und auch mit Blick auf die Fristgewährung in § 51, Abs. 2 inhaltlich vertretbar.

Darüber hinaus fordert der HDE eine zusätzliche Ausnahme von der Bestimmung nach Satz 2 für den Fall, in dem der Vertreiber die Altgeräte den Herstellern oder deren Bevollmächtigten übergibt.

Zu § 29: Mitteilungspflichten der Vertreiber

Der HDE plädiert für eine Bagatellgrenze, unter der Kleinstbetriebe von der Mitteilungspflicht nach Absatz 5 freigestellt werden. Die Einbeziehung auch der sehr kleinen Handelsgeschäfte in die Meldepflicht ist unter Einbeziehung einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht aufrecht zu erhalten. Aus Sicht des Handelsverbands wird der Aufwand für die Dokumentation und den Nachweis nur marginaler Mengen an Elektroaltgeräten den zu erwartenden Nutzen deutlich überschreiten.

An dieser Stelle sollte ein verbindlicher Hinweis auf die Altgeräteverwertung nach ElektroG ausreichend sein.

Die Änderung des Absatz 4 gilt entsprechend.

Zu § 43: Beauftragung Dritter

Die Möglichkeit zur Beauftragung Dritter zur Erfüllung der Pflichten ist notwendig und richtig.

§ 50 (Neu): Übergangsvorschrift zu § 17: Rücknahmepflicht der Vertreiber

Zur Implementierung eines funktionalen Rücknahmesystems gemäß Abs. 1 und 2 erhalten die Vertreiber eine angemessene Frist von zwölf Monaten ab in Kraft treten des Gesetzes.

Abschluss

Über die bereits dargelegten Punkte hinaus unterstützt der HDE die Anpassung der Fristen zur Optierung durch öffentlich-rechtliche Entsorger (§ 14, Abs. 5). Sowohl die Verlängerung des Optierungszeitraums auf mindestens drei Jahre als auch die Verdoppelung der Anzeigefrist zur Aufnahme auf sechs Monate bringen Planungssicherheit. In diesem Zusammenhang und zum Erhalt einer bezahlbaren Rücknahmelogistik über die Stiftung EAR halten wir die Einführung von Optierungsgebühren für ebenso wichtig.

Zur Erreichung der Sammel- und Verwertungsquoten ist es ebenfalls dringend notwendig, mit dieser Novelle die Meldepflichten auf und für öffentlich-rechtliche Entsorgungsbetriebe auszuweiten. Eine weitere Besserstellung gegenüber anderen Verpflichteten ist weder sachlich noch organisatorisch begründbar!

Im Rahmen des weiteren Prozesses möchten wir abschließend auch darauf hinweisen, dass wir uns aufgrund der mit der vorliegenden Novelle maßgeblichen Überarbeitung des Elektrogesetzes dringend für eine mündliche Anhörung der beteiligten Kreise aussprechen. Eine

solche ist gegenwärtig nicht vorgesehen, aus unserer Sicht und im Hinblick auf für alle Seiten umsetzbare Maßnahmen allerdings erforderlich.

Ansprechpartner:

Referent Umweltpolitik
Handelsverband Deutschland HDE
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 726250-

Fax: +49 (30) 726250-

Mail: info@hde.de